

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses

Nr. 70

Diez, Montag, den 5. Juli 1920.

60. Jahrgang.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Kreishundesteuer im Unterlahnkreis.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 29. März 1920 wird hierdurch gemäß § 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Kreishundesteuer im Unterlahnkreis erlassen:

§ 1. Steuerpflicht.

Wer einen oder mehrere Hunde hält, welche mehr als 3 Monate alt sind, hat für jeden derselben jährlich eine Steuer von 16 Mark zu entrichten. Die Steuer ist in halbjährigen Teilstrecken, und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die Gemeindekasse des Wohnortes zu zahlen. Das erste halbe Jahr des Steuerjahres erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis 30. September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Vorarre zu entrichten.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden. Wer einen bereits vom Kreise Unterlahn oder von einem anderen preußischen Kreise für das laufende Halbjahr versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen Hund im Kreise anzieht, ist von der Steuer für das laufende Halbjahr befreit.

§ 3. Beitrreibung der Steuer.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens belgetrieben.

§ 4. An- und Abmeldung.

Wer einen Hund neu anzieht, oder mit einem Hund im Kreise neu anzieht, hat denselben innerhalb 14 Tagen bei der Ortsbehörde anzumelden. Junge Hunde werden mit Ablauf des Tages, an welchem sie drei Monate alt werden, steuerpflichtig. (§ 1). Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen bzw. getötet worden ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des halben Jahres (§ 1) innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigens die Steuer für das nächste Halbjahr ebenfalls zu entrichten ist.

§ 5. Befreiungen.

Besitzer solcher Hunde, die zur Bewachung, zum Gewerbe oder zum Berufe unentbehrlich sind, bleiben von der Steuer frei.

Mit dieser Maßgabe sind befreit:

- a) Hunde, die auf einzelnen, mindestens 150 Meter von dem nächsten Gebäude der Stadt oder des Dorfes entfernt liegenden Gehöften zur Bewachung gehalten werden, jedoch für jede Niederlassung nur ein Hund, sofern derselbe keine regelmäßige öffentliche Nachtwache eingerichtet ist.
- b) Für einen Schafhirten bis zu zwei, für einen Rindviech-, Schwein- oder Ziegenhirten je ein Hirtenhund.

§ 6. Strafen.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, oder die Anmeldung nicht, oder nicht rechtzeitig vornimmt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark.

Die Strafen fließen in die Kreissommunalkasse.

§ 7. Polizeiliche Vorschriften. Gemeindebesteuerung.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden

polizeilichen Vorschriften sowie das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Beginn der Gültigkeit.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft und ist von dem gleichen Zeitpunkt ab die Hundesteuer-Ordnung vom 13. März 1906 aufgehoben.

Diez, den 29. März 1920.

Der Kreisausschuss des Unterlahnkreises J. B.: Scheuer.

J. B. 191. 1. 20.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß die Bestimmung am Schlusse des § 4: „widrigens die Steuer für das nächste Halbjahr ebenfalls zu entrichten ist“ als unzulässig gestrichen wird. (s. Entsch. des O. B. G. vom 18. Mai 11 Band 59 S. 112).

Wiesbaden, den 13. April 1920.

Der Bezirksausschuss: gez. Unterschrift.

Die Zustimmung wird erteilt.

Cassel, den 12. Mai 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau.

J. B.: gez. Unterschrift.

Bekanntmachung.

Von den Gemeindeverwaltungen in dem an den Freistaat Danzig gefallene Gebiet werden gleichfalls häufig Erüchen um Einziehung fälliger Steuern an die Verwaltungen preußischer Gemeinden und Gemeindeverbände gerichtet. Solange nicht vertragsmäßig die Gegenseitigkeit gesichert ist, wird derartigen Erüchen nicht stattzugeben sein. Der Freistaat Danzig verfährt entsprechend. Eine vertragsmäßige Regelung der Angelegenheit ist bereits in Angriff genommen.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Der Minister des Innern. J. A.: Meister.

J. Nr. 6129. Diez, den 22. Mai 1920.

Vorstehenden Erlass wird den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuer.

Allgemeine Verfügung.

des Justizministers und des Ministers des Innern vom 28. Mai 1920 über Steuerungszuschläge zu den Gebühren der Gemeinde- und Gutsvorsteher für die Errichtung von Testamentea.

Die im § 22 der Anweisung betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher vom 23. Juni 1900 (Anlage zu Nr. 32 des Just.-Minist.-Bl. für 1900) vorgesehenen Gebühren werden auf das Doppelte erhöht. Die einem Zeugen nach § 23 derselbst zu zahlende Vergütung kann bis zu einem Betrage von 2 Mark für jede angefangene Stunde bemessen werden.

Diese Verfügung tritt am 16. Juni 1920 in Kraft.

Vorstehenden Abdruck überlende ich zur geselligen Kenntnis und weiteren Veranlassung mit dem Beipflichten, daß die Anweisung vom 23. Juni 1900 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1900 S. 251 veröffentlicht ist.

Berlin, den 5. Juni 1920.

Der Minister des Innern J. B.: Freund.

Berlin, den 3. Juni 1920

B. 66. Leipziger Straße 3.

Mit Rücksicht auf die eingetretene Steigerung aller Verwaltung- und Betriebskosten habe ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister genehmigt, daß vom 1. Juli d. Js. ab für die Behandlung von Wutschupatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin N. 39, Föhrerstraße 2, eine Gebühr von je 50 Mark erhoben wird. Ich ersuche ergebenst, daß weitere Erhöhung erlaubt ist, sofern dies zu veranlassen. Wegen der Verpflegungskosten verbleibt es bei den Erlaßbestimmungen vom 8. März d. Js. — J. M. III. 411. —

Abdruck dieses Erlasses erfolgt in der Halbmonatsschrift für Volkswohlfahrt.

Der Minister für Volkswohlfahrt. J. A.: Gottstein.

Diez, den 19. Juni 1920.

Betrifft die Erstattung von vorlagsweise Zahlungen für die Gemeinderechnungssteller.

An Teuerungszulagen, Beschaffungsbeihilfen und Beiträgen zur Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1919 sind vom Kreise für die beiden Rechnungssteller Braham und Achtstein aufgewendet worden insgesamt 8597,77 Mark, die gemäß den i. St. von den Gemeinden darüber eingeholten Gemeindevertretungsbeschlüssen zu erstatten sind. Sie sind nach Maßgabe der bis dahin gezahlten Gebühren, wie nachstehend nachgewiesen, auf die Gemeinden umgelegt und bis zum 1. f. Mts. an die Kreiskommunalkasse Diez abzuliefern. Postscheckkonto Nr. 10842 Frankfurt. Ich bitte die Rechner mit Zahlungsausweisung zu versehen.

Allendorf 100,55 Mf. Altdiez 175,65, Attenhausen 100,55, Aulz 107,28, Balduinstein 147,94, Becheln 95,40, Verhausen 90,25, Bergnau-Scheuern 121,15, Berndroth 89,25, Biebrich 95,40, Birlenbach 166,35, Bremberg 95,40, Burgschwalbach 184,80, Charlottenberg 66,70, Cramberg 138,60, Dausenau 184,80, Dessimhofen 83,10, Dienethal 69,65, Dörnberg 157,10, Dörsdorf 105,70, Dornholzhausen 85,10, Ebertshausen 69,65, Eisighofen 85,10, Eppenroth 157,10, Egeshausen 69,65, Freiendiez 277,20, Geilnau 110,88, Geisig 95,40, Giershausen 63,62, Güdingen 107,23, Gutenacker 89,25, Hahnstätten 184,95, Hambach 73,92, Heisterbach 110,88, Herold 95,45, Hörschberg 110,88, Hömberg 110,88, Holzappel 167,42, Holzheim 136,75, Horhausen 93,40, Jüdelbach 110,88, Kalkofen 64,70, Kaltenholzhausen 110,88, Katenelnbogen 184,95, Kemmenau 93,40, Klingelbach 112,91, Körndorf 99,55, Langenscheid 148,85, Laurenburg 158,10, Lohrheim 110,88, Lollschied 84,10, Mijelberg 57,35, Mittelfischbach 74,80, Mundershausen 96,40, Neubach 84,20, Niederneisen 176,55, Niedertiefenbach 85,10, Oberfischbach 74,80, Oberneisen 130,36, Obernhof 110,88, Oberwies 54,20, Pohl 89,25, Reckenroth 79,95, Rettert 99,55, Roth 79,95, Ruppertsdorf 67,70, Scheidt 106,34, Schiesheim 69,65, Schönborn 102,64, Schweighausen 90,25, Seelbach 96,40, Singhofen 172,65, Steinsberg 110,90, Sulzbach 79,98, Wasenbach 115,02, Weinähr 110,88, Winden 158,92, Zimmerschied 67,52.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Diez, den 17. Juni 1920.

Bekanntmachung.

betr. Zahlung einer einmaligen Dankes- und Ehrengabe an Hinterbliebene von Versicherten.

Der Kriegsausschuss der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hatte 1915 beschlossen, den Hinterbliebenen der Versicherten, die infolge ihrer dem Vaterlande geleisteten Kriegshilfe gefallen oder gestorben sind, oder innerhalb sechs Monaten nach Friedensschluß noch versterben sollten, aus dem für Kriegswohlfahrtszwecke bewilligten Mitteln eine einmalige freiwillige Dankes- und Ehrengabe zu spenden, und zwar:

für die Witwe 50 Mark,
für 1 Kind bis zu 15 Jahren 30 Mark,
für 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen 50 Mark,
für mehr als 2 Kinder bis zu 15 Jahren zusammen 70 Mf.

Wie nun der Vorstand der Landesversicherungsanstalt in Cassel mitteilt, soll die Zahlung dieser Dankes- und Ehrengabe mit Ende des Jahres 1920 eingestellt werden. Es können aber noch diesbezügliche Anträge bis zum Schlus-

dieses Jahres berücksichtigt werden. Sie müssen indessen spätestens am 31. Dezember 1920 bei der Landesversicherungsanstalt in Cassel eingegangen sein.

Voraussetzung für Bewilligung der Spende ist:

1. Für den Versicherten müssen vor dem Eintritt in den Kriegsdienst zuletzt Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau verwendet sein.
2. Die Wartezeit für Invalidenrente muß erfüllt und die Anwartschaft erhalten sein.
3. Die Hinterbliebenen dürfen von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleichartige Gabe erhalten haben oder nach Empfang der unsrigen annehmen.

Der Unterzeichnete ist zu jeder weiteren Auskunft gegen bereit.

Das Versicherungsamt. Der Vorsitzende.

In Vertretung: Scheuern.

I. 4776.

Diez, den 26. Juni 1920.

Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 9. d. Ms. I. 4119, Kreisblatt Nr. 61, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß neben den in dieser Bekanntmachung genannten Delbrüchen auch Mohn und Leinsaat der öffentlichen Wirtschaftung unterliegen und daher wie die bislang genannten Fruchtarten zu behandeln sind.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, diese auch bei der Vorlage der zum 1. August geforderten Meldungen berücksichtigen zu wollen.

Der Landrat J. B.: Simmecmann.

Nr. II. 7144.

Diez, den 16. Juni 1920.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend verzeichneten Gemeinden.

Betr.: Armenpflegekosten.

Der Landarmenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden hat die für die aus dem diesseitigen Kreise in Anstalten untergebrachten ortsarmen Personen für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 entstandenen Pflegekosten angefordert. Dieselben werden von dem Kreise mit $\frac{2}{3}$ und von den beteiligten Ortsverbänden mit $\frac{1}{3}$ getragen.

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, die in der vorliegenden Spalte der untenstehenden Nachweisung angegebenen Beträge umgehend an die Kreiskommunalkasse hier abführen zu lassen, da die Verrechnung hier noch für 1919 erfolgen soll.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B.: Scheuern.

Nr.	Name der Gemeinde	Betrag der vom Landesarmenverband vorgelegten Kosten	Davon hat der Ortsarmenverband $\frac{1}{3}$ zu erbringen mit	Bemerkungen
1.	Altdiez	887,—	295,66	
2.	Becheln	366,—	122,—	
3.	Bergn.-Scheuern	732,—	244,—	
4.	Bremberg	1037,—	365,67	
5.	Cramberg	732,—	244,—	
6.	Charlottenberg	366,—	122,—	
7.	Diez	1981,—	630,34	
8.	Dörnberg	366,—	122,—	
9.	Bad Ems	3159,—	1053,—	
10.	Freiendiez	366,—	122,—	
11.	Geilnau	103,—	34,33	
12.	Güdingen	732,—	244,—	
13.	Hambach	366,—	122,—	
14.	Hahnstätten	325,—	108,34	
15.	Holzappel	1830,—	610,—	
16.	Holzheim	366,—	122,—	
17.	Kaltenholzhausen	366,—	122,—	
18.	Körndorf	366,—	122,—	
19.	Zollschied	121,—	40,33	
20.	Mundershausen	278,—	92,67	
21.	Niederneisen	366,—	122,—	
22.	Nassau	60,—	20,—	
23.	Oberneisen	366,—	122,—	
24.	Rettert	366,—	122,—	
25.	Weinähr	366,—	122,—	
26.	Winden	366,—	122,—	
		16 795,—	5 598,34	